



HESSISCHER LANDTAG

14. 04. 2026

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 25.02.2026

Polizeikontrollen, Ausgangssperren und Corona-Auflagen und Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Corona-Pandemie hat zu tiefgreifenden Eingriffen in Freiheitsrechte und Alltagsleben geführt, deren Durchsetzung maßgeblich bei den zuständigen Vollzugsbehörden lag. Neben den örtlichen Ordnungsbehörden war dabei auch die Polizei Hessen in die Kontrolle von Ausgangssperren, Kontaktbeschränkungen und weiteren Corona-Auflagen eingebunden. Diese gemeinsame Vollzugspraxis führte teilweise zu erheblichen Kontrollanstrengungen, die Personal und Ressourcen banden und zwangsläufig Auswirkungen auf andere Kernaufgaben der inneren Sicherheit hatten. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob die Zahl der verfolgten Verstöße und die tatsächlich vollstreckten Bußgelder in einem angemessenen Verhältnis zu Zielsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen standen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Aufarbeitung der Pandemiepolitik ist es daher erforderlich, Transparenz darüber zu gewinnen, welche Fallzahlen und finanziellen Effekte die Kontrollpraxis hatte.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Nach welchen fachlichen Kriterien und Lagebildern wurden in Hessen während der Corona-Pandemie die Schwerpunkte der Polizeikontrollen zur Durchsetzung von Ausgangssperren und Kontaktbeschränkungen gesetzt?

Die Schwerpunkte polizeilicher Kontrollmaßnahmen wurden während der Corona-Pandemie dezentral durch die Polizeipräsidien festgelegt. Maßgeblich waren die jeweils geltende Rechtslage, regionale Lageeinschätzungen zum Infektionsgeschehen sowie einsatztaktische Erwägungen, insbesondere mit Blick auf örtliche Belastungsschwerpunkte. Daten aus damaligen Lagebildern sind aufgrund gesetzlicher Löschfristen (§ 20 Abs. 10 HSOG) nicht mehr verfügbar.

- Frage 2 Wie viele Verstöße gegen Ausgangssperren, Kontakt- und Abstandsgebote sowie sonstige Corona-Auflagen (zum Beispiel Maskenpflicht, Personenobergrenzen in Innenräumen) wurden durch die Polizei in Hessen in den Jahren 2020, 2021 und 2022 festgestellt?

- Frage 4 In wie vielen Fällen führten diese Feststellungen zu Ordnungswidrigkeitenverfahren, Strafanzeigen und sonstigen polizeilichen Folgemaßnahmen (zum Beispiel Platzverweisen, Auflösungen von Veranstaltungen)?

Die Fragen 2 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erfassung im Sinne der konkreten Fragestellungen fand nicht statt.

- Frage 3 Wie bewertet die Landesregierung die Beschränkungen von Demonstrationen und Versammlungen wegen des Infektionsschutzes mit Blick auf Art. 8 GG, insbesondere Fälle genereller Versammlungsverbote oder sehr strenger Auflagen?

Die Entscheidung über Beschränkungen oder Verbote von Versammlungen oblag während der Corona-Pandemie den Versammlungsbehörden vor Ort. Grundlage hierfür waren die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen und die konkrete Lage im Einzelfall. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist im Rahmen der behördlichen Ermessensausübung unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Beachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einschließlich des aktuellen Stands des dynamischen und tendenziell volatilen Infektionsgeschehens erforderlich (ständige Rspr. BVerfG, siehe oben und Beschluss vom 11. Juni 2020 – 1 BvQ 66/20 –, Rn. 5; Ablehnung einstweilige Anordnung vom

30. August 2020 – 1 BvQ 94/20, Leitsatz 2b., Rn. 16). Das Verbot einer Versammlung aus Gründen des Infektionsschutzes kommt als letztes Mittel in Betracht, wenn die Auflagenmöglichkeiten (mildere Mittel) ausgeschöpft sind und soweit der hierdurch bewirkte tiefgreifende Eingriff in das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG auch in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag. Dazu wird auch auf die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, Beschlüsse vom 19. März 2021 – 2 B 587/21 und 2 B 588/21 –, hingewiesen.

Gegen Entscheidungen der Versammlungsbehörden stand der Rechtsweg offen. Soweit Betroffene hiervon Gebrauch gemacht haben, wurden die Maßnahmen durch die Verwaltungsgerichte überprüft. Die Landesregierung respektiert die gerichtlichen Entscheidungen. Ein generelles landesweites Versammlungsverbot wurde in Hessen nicht normiert.

Frage 5 In welcher Gesamthöhe wurden wegen Verstößen gegen Corona-Auflagen in Hessen Bußgelder verhängt?

Frage 6 Wie hoch ist der Anteil der tatsächlich vollstreckten Bußgelder? Bitte nach Jahren aufgeschlüsselt.

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1, 2 und 6 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2850, verwiesen.

Frage 7 Welche personellen und zeitlichen Ressourcen wurden nach Angaben der Landesregierung in den Jahren 2020 bis 2022 für polizeiliche Kontrollen zur Durchsetzung von Corona-Auflagen aufgewendet? Bitte nach Jahr und, soweit möglich, nach Polizeipräsidien differenzieren.

Die hessischen Polizeibehörden führten zur Überwachung und Durchsetzung der jeweils geltenden Coronavirus-Schutzverordnungen wiederkehrende Kontrollmaßnahmen durch. Diese Maßnahmen fanden grundsätzlich im Rahmen des täglichen Dienstes statt. Statistische Daten im Sinne der Fragestellung zu personellen und zeitlichen Ressourcen liegen daher nicht vor.

Frage 8 Wie bewertet die Landesregierung heute, vor dem Hintergrund dieser Zahlen und Erfahrungswerte, die Verhältnismäßigkeit des Ressourceneinsatzes für die Durchsetzung von Corona-Auflagen im Vergleich zu anderen Kernaufgaben der inneren Sicherheit?

Frage 9 Welche wesentlichen Schlussfolgerungen wurden daraus für künftige Lagen, zum Beispiel durch Auswertungen oder Evaluationsberichte, getroffen?

Frage 10 Welche konkreten Maßnahmen plant oder ergreift die Landesregierung, um die in der Polizei Hessen gewonnenen Erfahrungen mit Kontrollen in einer Pandemielage in die Aus- und Fortbildung zu integrieren und für künftige Krisenlagen nutzbar zu machen?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Durchsetzung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben während der Corona-Pandemie fand im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der Polizei statt. Insoweit waren sie grundsätzlich erforderlich und verhältnismäßig, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die hierbei gewonnenen Erfahrungen sind in die Weiterentwicklung polizeilicher Einsatzplanung eingeflossen, insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung komplexer Einsatzlagen und die Zusammenarbeit mit anderen Behörden. Diese Erkenntnisse werden auch in der Aus- und Fortbildung der hessischen Polizei berücksichtigt, um die Einsatzfähigkeit in vergleichbaren Krisenlagen weiter zu stärken.

Wiesbaden, 31. März 2026

Prof. Dr. Roman Poseck